



Marktgemeinde
Reutte

**Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Reutte vom 13.09.2018, über die „Verordnung
der Marktgemeinde Reutte über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe“
(Kurzparkzonenabgabenverordnung).**

Aufgrund des § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wird folgendes verordnet:

§ 1 Abgabegenstand

1. Die Marktgemeinde Reutte hebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/60, in der Fassung BGBl. Nr. 42/2018) im gesamten Gemeindegebiet während der verordneten Kurzparkzeiten eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) ein. Sie betrifft nachstehende Plätze und Parkspuren:
 - Sämtliche Abstellplätze beim Cafe „Edelweiß“, Allgäuer Straße 5, mit Ausnahme der 10 Stellplätze direkt vor dem Eingang zum Haus Allgäuer Straße 5 (Westseite des Parkplatzes)
 - Abstellplätze beidseitig des Untermarktes vom Haus Bahnhofstraße 1 über Untermarkt 41 bis Untermarkt 1 bzw. Mühler Straße 1
 - Abstellplätze bei der Einfahrt in das Untergsteig und in die Schmiedgasse sowie am Zeillerplatz
 - Sämtliche Abstellplätze im Bereich des sogenannten „Hornstein-Areals“ (gegenüber Bank für Tirol und Vorarlberg)
 - Parkplatz Dengel-Haus
 - Abstellplätze im „Sax-Areal“ (ausgenommen besonders gekennzeichnete Parkflächen)
 - Abstellplätze um das Gemeindeamt
 - Abstellplätze rechtsseitig in der Lindenstraße von den Häusern Lindenstraße 10 bis 14
 - Abstellplätze vor dem Haus Lindenstraße 1
 - Abstellplätze am Kleinfeldweg beim Haus Lindenstraße 1
 - Abstellplätze beidseitig des Obermarktes vom Haus Obermarkt 2 bis zum Haus Obermarkt 44 bzw. vom Haus Obermarkt 7 bis zum Haus Obermarkt 77
 - Abstellplätze beidseitig der Schulstraße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Schulstraße 4
 - Isserparkplatz, ausgenommen die vier Stellplätze nord-westlich des Paulusheimes
 - Abstellplätze am Klosterweg vor den Häusern Klosterweg 1, Klosterweg 3 und die nord-westlich befindlichen Parkplätze bis zum Haus am Kleinfeldweg 9
 - Abstellplätze beidseitig der Südtiroler Straße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Südtiroler Straße 4
2. Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.
3. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 7 und 7a der Inhaber der Bewilligung nach § 45 Abs. 4 bzw. 4a der StVO 1960 verpflichtet.
4. Die Gebührenpflicht besteht werktags, Mo-Fr. in der Zeit von 08:00 -18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 – 12:00 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.



§ 2 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für das Parken von folgenden Fahrzeugen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind
- d) Fahrzeuge, die von Personen des diplomierten ambulanten Pflegedienstes bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege verwendet werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§ 3 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 7 und 7a der Inhaber der Bewilligung nach § 45 Abs. 4 bzw. 4a der StVO 1960 verpflichtet.
2. Ist für das Parken eines Fahrzeuges die Abgabe nicht entrichtet worden, so hat der Zulassungsbesitzer der Abgabenbehörde auf ihr Verlangen Auskunft darüber zugeben, wem er das Lenken dieses Fahrzeuges überlassen hat. Kann der Zulassungsbesitzer die verlangte Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht geben, so hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 4 Höhe der Abgabe, Abgabenanspruch

1. Die Abgabe beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 und 7a:
 - a) Für die erste halbe Stunde ist das Parken kostenlos. Wird eine Ortsveränderung vorgenommen, so gilt jener Zeitpunkt für den Beginn der Berechnung, an dem das erste Mal ein gebührenpflichtiger Parkplatz in Parkabsicht in Anspruch genommen wurde.
 - b) Bis zu einer Parkdauer von 60 Minuten ist ein Entgelt von mind. € 1,50 (Mindesteinwurf) zu entrichten. Jede weitere angefangene 20 Minuten kosten € 0,50.
2. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Parkens.



§ 5 Befreiung von der Abgabe

1. Fahrzeuge mit rein elektrischen Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge) und für Kraftfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei dem in der Kurzparkzone abgestellten Fahrzeug um ein derartiges Fahrzeug handelt, hat der Fahrzeuglenker beim Parken in einer Kurzparkzone eine bei der Marktgemeinde Reutte erhältliche Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges so anzubringen, dass sie gut lesbar ist. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist diese Parkkarte an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Den Nachweis, dass das mehrspurige Kraftfahrzeug die oben angeführten Voraussetzungen erbringt, hat der Zulassungsbesitzer durch Vorlage des Zulassungs- oder Typenscheins zu erbringen. Die beschriebenen Fahrzeuge dürfen längstens 180 Minuten abgestellt werden. Die Ankunftszeit (Beginn der Parkzeit) hat der Fahrzeuglenker mittels Parkuhr festzuhalten und diese bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.
2. Fahrzeuge, die von Personen verwendet werden, denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt wurde und mit dem diesbezüglichen Bescheid, der hinter der Windschutzscheibe angebracht ist und durch diese hindurch gut erkennbar sein muss, gekennzeichnet sind.

§ 6 Art der Abgabentrachtung, Kontrollrichtung

1. Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 und 7a, bei Beginn des Parkens durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein ist im Format von ca. 11,5 mal 6 cm herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Reutte“ und dem Reuttener Wappen auch das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit, für die die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten.
3. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
4. Es gelten zudem die Bestimmungen der geltenden Gebiets- und Personenkreisbeschränkungsverordnung und die Kurzparkzonenverordnung, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018, sowie die Anwohnerparkkarten- und Parkkartenverordnung der Marktgemeinde Reutte gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.1996.

§ 7 Anwohnerparken

1. Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der StVO 1960 erteilt, so wird abweichend von der Bestimmung des § 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € 10,00 für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
2. In den Fällen des Abs. 1 entsteht der Abgabenspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides gemäß § 45 Abs. 4 der StVO 1960; die Abgabe wird gleichzeitig fällig.
3. In den Fällen des Abs. 1 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
4. Das gemäß § 25 Abs. 5 der StVO 1960 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Anwohnerparkkarte) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
5. Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der StVO 1960 Gebrauch zu machen, so wird der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder auf Antrag rückerstattet. Dabei werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.



Marktgemeinde
Reutte

§ 7a Ausnahmewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960

1. Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von den Bestimmungen des § 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für nachstehende Personengruppen für die Dauer der jeweiligen Bewilligung für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:
 - a) Für Pendler, das sind Personen, die in der Marktgemeinde Reutte erwerbstätig sind, mindestens halbtätig beschäftigt sind und deren kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens 2 km beträgt: € 25,00
 - b) Für Firmen, das sind gewerbliche Betriebe sowie Angehörige der Freien Berufe, die innerhalb der bewirtschafteten Zone eine Betriebsstätte haben, jedoch eingeschränkt auf das/die auf die Firma zugelassene/-n Kraftfahrzeug/-e: € 35,00
 - c) Für Service- und Wartungsbetriebe, das sind Betriebe, die Service- und Wartungsarbeiten in der verordneten Kurzparkzone durchführen: € 45,00
2. In den Fällen des Abs. 1 lit a) bis c) ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
3. Das von der Straßenverkehrsbehörde zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
4. Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a der StVO 1960 Gebrauch zu machen, so wird der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder auf Antrag rückerstattet. Dabei werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Alle bisher ergangenen Verordnungen der Marktgemeinde Reutte zur Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Reutte, am 14.09.2018

Für den Gemeinderat

Alois Oberer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.09.2018
Abzunehmen am: 01.10.2018
Abgenommen am: